

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr.4 / 1980  
Seiten 209-247

Osnabrück, den  
30. Juli 1980

## I N H A L T

	Seite
Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück (Bek. d. Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 06.05.1980)	209
Vorläufige Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen in der Universitätsbibliothek (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 16.04.1980)	212
Richtlinien der Zentralen Studienkommission zur Einführung bzw. Änderung von Studiengängen (§§ 91 (2) 8. und 93 (4) 1. NHG) (Beschluß der Zentralen Studienkommission vom 04.06.1980)	215
Vorläufige Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück (Änderungsbeschlüsse des Senats der Universität Osnabrück vom 21.05.1980)	220
Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses des Fachbereichs 3/Osnabrück, Studiengang Erziehungswissenschaft	221
Einrichtung wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann und Diplom-Volkswirt an der Universität Osnabrück (Bek. d. Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 03.06.1980)	223
Lehramtsstudiengänge Arbeitslehre am Standort Osnabrück (Erlaß des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 16.06.1980)	224
Vertretung des Dekans nach § 97 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (RdErl. d. Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 18.06.1980)	225
Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG; hier: Feststellungen der Kommissionen nach § 152 Abs. 2 NHG (Erlaß des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 25.03.1980)	226
Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG; hier: Übernahme als Hochschulassistent (Erlaß des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 27.06.1980)	229
Anwendung des § 174 NHG (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Nds. VwVfG) im Übernahmeverfahren (Erlaß des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 07.07.1980)	230
Wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung; hier: Eingruppierung (Erlaß des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 31.03.1980)	231
Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Haupt- schulen im Lande Niedersachsen (RdErl. d. Nieders. Kultusministers vom 09.06.1980)	232
Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen (RdErl. d. Nieders. Kultusministers vom 09.06.1980)	239
Fachgebiet Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Erlaß des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 16.07.1980)	247

**Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 6. 5. 1980 — 1022 — B III 1 — 10**

Die vom Senat der Universität Osnabrück am 16. 4. 1980 beschlossene Immatrikulationsordnung habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage i. d. F. der nachstehend abgedruckten Anlage genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/1980 S. 635

**Anlage**

**Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück**

**vom 16. 4. 1980**

**Übersicht**

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Erlöschen der Rechte aus der Einschreibung
- § 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Gasthörer
- § 12 Besondere Studiengänge
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1**

**Immatrikulation**

(1) Ein Bewerber wird auf seinen Antrag durch die Immatrikulation als Student in die Universität Osnabrück aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation muß für den Standort Osnabrück oder Vechta vorgenommen werden. Eine standortübergreifende Immatrikulation ist zu ermöglichen, wenn bei einem Lehramtsstudiengang ein Fach nur am Standort Osnabrück und das andere Fach nur am Standort Vechta angeboten wird. Die Immatrikulation ist mit der Ausgabe der Studienunterlagen (Studienbuch, Studentenausweis, Studienbescheinigungen) vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß der Bewerber

1. die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
2. eine auf Grund des § 37 Abs. 6 Nrn. 1 und 6 NHG durch Verordnung geforderte praktische Ausbildung bis zum Vorlesungsbeginn nachweist, sofern hierfür nicht im Wege der Ausnahme ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, und
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. der Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert wird,
2. dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund der Verordnung nach § 37 Abs. 6 Nrn. 1 und 6 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem festgelegten Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen oder

3. der Bewerber nur vorläufig zugelassen worden ist.

(4) War der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (NRG) bereits eingeschrieben, wird er im entsprechend höheren Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben, sofern ein Studienplatz zur Verfügung steht. Hat er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs der HRC oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben, soweit noch freie Studienplätze verfügbar sind.

(5) Ist ein Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn er die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Der Student erhält neben dem Studentenausweis ein Studienbuch. Dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 2**

**Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation**

(1) Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 31. Oktober und für das Sommersemester bis zum 30. April bei dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes der Universität zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation innerhalb einer im Zulassungsbescheid (Einschreibmitteilung) festgesetzten Frist beantragt werden. Die Immatrikulationsfrist soll 10 Tage, gerechnet ab Zugang des Bescheides, nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(3) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher-/übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Verordnung gemäß § 37 Abs. 6 Nrn. 1 und 6 NHG vorgeschrieben ist,
4. bei Studienortwechsel die Studienbücher aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen,
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
6. ein ausgefüllter statistischer Erhebungsbogen,
7. der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung,
8. 2 Lichtbilder in Paßbildgröße.

(5) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn der Student den Studiengang/das Studienfach an der Hochschule wechselt oder einen zweiten Studiengang aufnehmen will.

(6) Bei der Ausgabe der Studienunterlagen ist persönliches Erscheinen notwendig. Hierbei ist ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen.

### § 3

#### Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Student dies innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbuch,
3. Studienbescheinigungen.

### § 4

#### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist aus den in § 39 Abs. 2 NHG genannten Gründen zu versagen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist,
2. der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder trotz des Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet,
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

### § 5

#### Erlöschen der Rechte aus der Einschreibung

(1) Liegen bei einem Studenten die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Satz 1 NHG für das Erlöschen der Rechte aus der Einschreibung vor, erhält er hierüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Darüber hinaus ist in den Bescheid der Hinweis aufzunehmen, daß der Student im Falle sozialer Härte beantragen kann, ihm die mit der Immatrikulation verbundenen sozialen Vergünstigungen für ein weiteres Jahr zu belassen, sofern diese Vergünstigungen nicht bereits durch den Bescheid belassen werden. Ferner ist der Student auf die sich aus § 21 Abs. 4 Satz 3 und 5 NHG ergebenden Rechte hinzuweisen.

(2) Im Falle des Erlöschens der Rechte aus der Einschreibung ist der Studentenausweis einzuziehen. Bleiben dem Studenten die sozialen Vergünstigungen belassen, ist der Studentenausweis mit folgendem Vermerk wieder auszuhändigen:

„Die Rechte aus der Einschreibung sind seit ..... erloschen. Hinsichtlich der sozialen Vergünstigungen ist er einem Studenten bis zum ..... gleichgestellt.“

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die sozialen Vergünstigungen im Falle des § 41 Abs. 6 Satz 3 NHG belassen worden sind.

### § 6

#### Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Dem Antrag sind das Studienbuch und der Studentenausweis beizufügen.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem Studenten ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

### § 7

#### Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(2) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
3. er die Beitragspflicht nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 und des § 135 Abs. 1 NHG nicht erfüllt,
4. er nach einer bestandenen Abschlußprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist,
5. er eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
6. der Studiengang, für den er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung auf Antrag durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

(4) Bei Exmatrikulationen nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten.

(5) Die Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme richtet sich nach den §§ 41 und 42 NHG in Verbindung mit den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren.

### § 8

#### Rückmeldung

(1) Jeder an der Hochschule eingeschriebene Student, der sein Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich für das folgende Semester bis zum Ende der Vorlesungen des vorangegangenen Semesters zurückzumelden. Für die Rückmeldung ist das dafür eingeführte Formular zu verwenden; ferner sind die erforderlichen Nachweise über die Krankenversicherung und über die Erfüllung der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 und des § 135 Abs. 1 NHG vorzulegen.

(2) Ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu mahnen; ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Von einer Mahnung kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ist, daß ein Student sein Studium nicht fortsetzen will. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

### § 9

#### Beurlaubung

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Ein Student kann innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als 4 Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere

1. gesundheitliche Gründe des Studenten,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester.

Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

(5) Während der Beurlaubung behält der Student seine Rechte als Mitglied, er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern entsprechende Beitragsbestimmungen nichts anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

#### § 10

##### Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Ein Student, der bereits in einem Studiengang an der Universität Osnabrück oder an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn er für diesen Studiengang zugelassen worden ist und der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist ein Gutachten des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

#### § 11

##### Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von in der Regel 8 Wochenstunden können als Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist für jedes Semester gesondert bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen zu stellen. An der Entscheidung über den Antrag ist der betroffene Fachbereich zu beteiligen.

#### § 12

##### Besondere Studiengänge

Für Aufbau-, Ergänzungs-, Weiterbildungs- und Kontaktstudien ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn das Studium im Rahmen eines festgelegten Studienganges stattfindet, der ein Präsenzstudium von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern erfordert. Die Immatrikulation erfolgt nur für die Präsenzsemester. In allen anderen Fällen haben die Studenten dieser Studiengänge den Status eines Gasthörers.

#### § 13

##### Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden vom Kanzler bzw. von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der allgemeinen Universitätsverwaltung.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) § 39 Abs. 2 Nr. 2 des NHG und § 5 dieser Ordnung finden für Studenten, die ihr Studium in Niedersachsen aufnehmen oder aufgenommen haben, erstmals Anwendung nach Maßgabe von Prüfungsordnungen, die gemäß § 164 Abs. 2 und 3 NHG den Vorschriften des NHG angepaßt sind.

Vorläufige Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen in der  
Universitätsbibliothek

(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 16. April 1980)

§ 1

Die Vorbereitung des Besetzungsverfahrens für die Bibliotheksstellen (Ausschreibungstexte, Schriftwechsel, Sammlung der Bewerbungsunterlagen, Einladung zur Vorstellung) führt der Direktor der Universitätsbibliothek (UB) durch. Grundlage hierfür ist der von der Universität Osnabrück gemäß § 119 Abs. 2 NHG für die UB aufgestellte und fortgeschriebene Ausstattungsplan. Der Direktor der UB prüft, ob die Stelle besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Die Bestimmungen betr. Stellenvorbehalte, Besetzungssperren und Schwerbehinderte sind zu beachten. Der Direktor der UB ist nicht befugt, Bewerbern Arbeitsplätze zuzusagen, die eine Eingruppierung in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe mit sich bringen müßte.

§ 2

Für die Begutachtung der Bewerber und die Erarbeitung von Einstellungsvorschlägen wählt die Bibliothekskommission für den Standort Osnabrück und die Abteilung Vechta eine ständige Besetzungskommission als ständige Unterkommission der Bibliothekskommission, die ein zügiges Entscheidungsverfahren ermöglicht.

§ 3

1. Jeder Besetzungskommission gehören an:

1. ein Mitglied der Bibliothekskommission,
2. bei Stellen des höheren und gehobenen Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen:  
ein weiteres Mitglied der Bibliothekskommission aus einer anderen Statusgruppe als das Mitglied zu 1.  
Zusätzlich soll ein ständiger Vertreter für die beiden Mitglieder benannt werden.
3. Der Direktor der UB oder sein Stellvertreter.
4. Ein Vertreter des Gesamtpersonalrates als beratendes Mitglied.
5. Als Berater sind heranzuziehen:
  - a) bei Stellen des höheren Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen:  
ein von den Fachbereichen benannter Vertreter, der in Osnabrück oder Vechta die Hauptstudienfächer der Bewerber vertritt,
  - b) bei Stellen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen:  
der Leiter (Dezernent) jener Bibliotheksabteilung, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.

#### § 4

Der Direktor der UB lädt die Mitglieder und Berater der Besetzungskommission zu den Sitzungen ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls. Einladung und Protokoll werden zusätzlich dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern der Bibliothekskommission zur Kenntnisnahme übersandt; diese können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bewerbungsunterlagen liegen an einem in der Einladung angegebenen Ort zur Einsichtnahme aus.

#### § 5

Bei Stellen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes oder entsprechenden BAT-Stellen beschließt die Besetzungskommission einen Einstellungsvorschlag, den der Direktor der UB im Auftrag der Besetzungskommission dem Präsidenten zur weiteren Veranlassung zuleitet.

#### § 6

Bei Stellen des höheren Dienstes oder entsprechenden BAT-Stellen erarbeitet die Besetzungskommission eine Einstellungsempfehlung, die zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem Präsidenten zur Herbeiführung einer Senatsentscheidung vorgelegt wird. Berichterstatter ist der Direktor der UB.

#### § 7

Falls sich die Besetzungskommission nicht mehrheitlich auf einen Vorschlag bzw. eine Empfehlung für eine Einstellung einigt, unterbreitet der Direktor der UB den Minderheitenvorschlag (mit seinem Begleitbericht) der Bibliothekskommission des Senats, die dem Präsidenten mehrheitlich einen Einstellungsvorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen, zu unterbreiten hat. Sie kann zuvor die Sache unter Angabe von Gründen ggf. befristet und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Besetzungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Besetzungsvorschlag/eine Besetzungsempfehlung beschließen kann.

#### § 8

Entsprechend §§ 3 (2), 3 (4), 5 (1) Sätze 3/5 der "Vorläufigen Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen für Professoren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück" gelten folgende Regelungen:

- 1) Niemand darf einer Besetzungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat (§ 57 Abs. 2 NHG).

Mitglieder einer Besetzungskommission dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 47 Abs. 1 NHG).

- 2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 Abs. 3 NHG).

- 3) Die Universität erstattet die Kosten der billigsten Inlandfahrkarte (2. Klasse Deutsche Bundesbahn) und gewährt bei erforderlicher Übernachtung einen Übernachtungszuschuß; wohnt der Bewerber im Ausland, so werden für die Reisedrecke im Ausland die Fahrtkosten zur Hälfte erstattet. Dies ist dem Bewerber vom Direktor der UB mit der Einladung zur Anhörung mitzuteilen.

Im übrigen finden §§ 49, 80 und 81 NHG und die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität ergänzende Anwendung. Ferner gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Richtlinien der Zentralen Studienkommission zur Einführung bzw. Änderung von Studiengängen (§§ 91 (2) 8. und 93 (4) 1. NHG)

Die Zentrale Studienkommission hat auf ihrer 5. Sitzung am 04.06.1980 die nachfolgend aufgeführten "Richtlinien der Zentralen Studienkommission zur Einführung bzw. Änderung von Studiengängen (§§ 91 (2) 8. und 93 (4) 1. NHG)" verabschiedet.

Diese Richtlinien sollen einerseits der Unterstützung der Fachbereiche bei der Studiengangsplanung dienen und andererseits einheitliche Kriterien für die Stellungnahme von ZSK und Senat zu den Vorschlägen der Fachbereiche abgeben.

Vorbemerkungen

Die Zentrale Studienkommission (ZSK) hat insbesondere die Aufgabe, den Senat in Fragen der Studiengangsplanung, d. h. im Zusammenhang mit der Einführung und Änderung (sowie Aufhebung) von Studiengängen zu beraten und seine Entscheidungen vorzubereiten (NHG § 93 (4) Ziff. 1).

Der Senat beschließt auf Vorschlag der betroffenen Fachbereiche über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen (NHG § 91(2) Ziff. 8), einschließlich der Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge (NHG § 15), außerhalb des Lehramtsbereiches, in dem die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung (GKL) die entsprechende Beschluskompetenz besitzt (NHG § 100 (2) Ziff. 3). Aus der beschriebenen Zuständigkeit des Senats leitet sich die entsprechende Zuständigkeit der ZSK ab.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß das Vorschlagsrecht zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und damit eine originäre Zuständigkeit für die Studiengangsplanung bei den Fachbereichen liegt (NHG § 95 (3) Satz 1). Ferner ist zu beachten, daß die Studiengangsplanung aufgrund ihrer strukturellen Implikationen ein wesentliches Element der gesamten Entwicklungsplanung der Hochschule und damit die Zuständigkeit des Präsidenten (NHG § 82 (1) Ziff. 1) und der Haushalts- und Planungskommission (HPK) berührt (NHG § 93 (3)).

Aus dem Dargelegten erscheint es nützlich, wenn nicht sogar erforderlich, für die Studiengangsplanung allgemeine, einheitliche Kriterien zu entwickeln und sie als Rahmenrichtlinien hochschulintern zugrundelegen.

Derartige Richtlinien könnten und sollten einerseits der Unterstützung der Fachbereiche bei der Studiengangsplanung dienen. Sie würden andererseits einheitliche Kriterien für die Stellungnahme von ZSK und Senat zu den Vorschlägen der Fachbereiche abgeben.

I. Richtlinien für die Studiengangsplanung

(Einführung und Änderung von Studiengängen)

Die Vorlagen der Fachbereiche an den Senat, mit denen sie die Einführung bzw. Änderung von Studiengängen vorschlagen, sollten die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte beachten und sie - zur Erleichterung der Arbeit von Senat und zuständiger Senatskommissionen - möglichst auch der formalen Anlage ihrer Vorlage zugrundelegen.

## 1. Beschreibung des Studiengangs

Die (verbale) Beschreibung des geplanten neuen bzw. geänderten Studiengangs sollte insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

### 1.1. Art des Studiengangs

(Diplom, Magister, Lehramt, Weiterbildung, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang)

### 1.2 Studieninhalte und -anforderungen, belegt durch ein Grobcurriculum und den Entwurf eines Studienplanes

Eingangsvoraussetzungen, Gliederung in Studienabschnitte, evtl. Praxisphase, Studienabschluß (Prüfung)

### 1.3 Ausbildungsziele, Berufsfeld

### 1.4 Aspekte der Lehrvermittlung

(Lehrveranstaltungsarten, evtl. Einsatz von Fernstudien-  
elementen, Kooperation mit Fachhochschule, kath. Fachhoch-  
schule, Lehraufträge)

### 1.5 Prüfungsregelungen

(Entwurf einer Prüfungsordnung; Rahmenordnung, vergleichbare  
Prüfungsordnungen anderer Hochschulen)

### 1.6 Beziehungen zu bestehenden oder geplanten Forschungsgruppen oder -projekten.

## 2. Begründung für die Einrichtung bzw. die Änderung des Studiengangs

### 2.1 Absolventenbedarf, Berufschancen

(Nachweise zur Abnehmersituation, über Nachfrage, Marktlücken  
im Berufsfeld etc.)

### 2.2 Regionaler Bedarf

(Defizit an Ausbildungsplätzen in der Hochschulregion  
Osnabrück)

### 2.3 Vergleich zu bestehenden gleichen oder ähnlichen Studiengängen (im Land Niedersachsen, in Bielefeld, Münster, Bremen)

### 2.4 Ergänzung des Fächerspektrums der Universität (Beziehungen, Verflechtungen mit den bestehenden Studiengängen an den beiden Standorten)

### 2.5 Ergänzung oder Erweiterung des Fachgebietes (z. B. durch bisher fehlende bzw. neue Schwerpunkte)

### 2.6 Ausschöpfung vorhandener Kapazität im Fachgebiet bzw. Fach- bereich

## 3. Konsequenzen für die Ausstattung der Lehreinheit

### 3.1 Vorhandene Personalausstattung

- 3.2 Zusätzlich erforderliche Personalausstattung an Stellen für  
Professoren (Stellenart, Widmung bzw. Umwidmung)  
Wiss. Mitarbeiter ( Stellenart, Fachgebiet)  
mit Daueraufgaben  
mit befristeten Aufgaben  
Technisches Personal  
Verwaltungspersonal  
auf Fachbereichsebene  
auf Universitätsebene (Infrastruktur)  
Lehraufträge, Hilfskräfte etc.
- 3.3 Zusätzlich erforderlicher Bedarf an  
Räumen  
Geräten  
Sachmitteln
- 3.4 Stufenplan  
für die Realisierung von 3.2 und 3.3  
(mit möglichen Änderungen, mit möglichen Alternativen)
4. Kapazitative Prüfung
  - 4.1 Anhand der Personalrichtwerte des Wissenschaftsrates,
  - 4.2 Mit Hilfe der Curricular-Normwerte der Kapazitätsverordnung  
(bei Festlegung einer Mindestaufnahmequote)
  - 4.3 Hinsichtlich der Zielzahlen des Landes  
(mit Angabe der geplanten Studentenzahl)
  - 4.4 Möglichkeit der Nachfragesteuerung in den Schwerpunkten  
(evtl. durch Prüfungs- bzw. Studienordnung)
5. Organisatorische Fragen
  - 5.1 Zuordnung des Studiengangs zu einem Fachbereich
  - 5.2 Abstimmung von Dienstleistungsverflechtungen (mit anderen  
Fachbereichen, mit zentralen Einrichtungen)
  - 5.3 Vereinbarungen mit anderen Hochschulen oder sonstigen  
Einrichtungen über die Beteiligung am Studiengang
6. Plan für die Aufnahme des Studienbetriebs
  - 6.1 Terminplan  
(Stufenplan von der Erstaufnahme von Studienanfängern  
bis zum vollen Angebot (mit Zahlenangaben)
  - 6.2 Raumplan  
(Stufenplan für die räumliche Unterbringung)
  - 6.3 Bibliotheksfragen  
(Büchergrundbestand, Zeitschriften, Erstausstattung,  
Stufenplan)

## II. Kriterien der Studiengangsplanung

### 1. Rahmenregelungen

- 1.1 Hochschulrahmengesetz (HRG) (§§ 7-21, 27-35)
- 1.2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) 3. Abschnitt (§§ 8 - 30), §§ 95 (3), 91 (2), 77)
- 1.3 Richtlinien des Senats der Universität Osnabrück
- 1.4 Rahmenprüfungsordnungen (WRK/KMK), Staatliche Prüfungsordnungen
- 1.5 Zielzahlen für die Universität Osnabrück aufgestellt nach Hauptstudienbereichen und Studiengängen

### 2. Rahmenempfehlungen

- 2.1 Empfehlungen der Studienreformkommissionen (NHG §§ 11, 12)
- 2.2 Empfehlungen des Senats und der ehemaligen Senatskommission für Struktur- und Ausbauplanung
- 2.3 Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne anderer Hochschulen
- 2.4 Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Hochschulausbau
- 2.5 Konzepte zur Studienreform (Auswahl):  
BMBW: 22 Orientierungspunkte,  
Orientierungspunkte zur Studienreform des Landes Niedersachsen,  
Grundsätze für Studium und Prüfung  
(Ständige Kommission für Studienreform auf Bundesebene und KMK),  
"Kleine Studienreform": Rahmenprüfungsordnungen in Harmonisierung zum HRG (WRK/KMK)

## III. Begutachtungsverfahren der Zentralen Studienkommission (ZSK)

### 1. Schritt: Erste Lesung der Fachbereichsvorlage in der ZSK; dabei

- 1.1 Überprüfung anhand der Richtlinien (Teil I.) und der Kriterien (Teil II.)
- 1.2 Entscheidung über das Einholen von Stellungnahmen anderer zuständiger Gremien (HPK, GKL)
- 1.3 Entscheidung über die Beteiligung auswärtiger Fachvertreter bzw. Einholen von Gutachten
- 1.4 Information des betreffenden Fachbereiches über das erste Beratungsergebnis,

## 2. Schritt: Abschließende Beratung

- 2.1 Anhörung des betreffenden Fachbereiches
- 2.2 Zweite Lesung mit Beschlußfassung in der ZSK über die Empfehlung an den Senat
- 2.3 Benennung eines Berichterstatters im Senat (ggf. ZSK-Vorsitzender)

## IV. Erläuterungen zu den Richtlinien (Teil I)

zu 1.: Es sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit eines Modellversuchs besteht. Das NHG empfiehlt, gestufte Abschlüsse anzubieten (NHG § 5 (3) Ziffer 1) und einen Aufbau der Studiengängen zu ermöglichen (NHG § 5 (3) Ziffer 2). Dabei wird großer Wert auf eine Verbindung zur Praxis gelegt (NHG § 5 (3) Ziffer 3); daher ist insbesondere die Frage nach einer besonderen Praxisphase gestellt.

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten; sie sollten ihn zu verantwortlichem Handeln in unserem Staate befähigen (NHG § 8). Daher ist mit den fachlichen Ausbildungszielen der Berufsfeldbezug des Studiengangs zu belegen. Sie sollen dabei im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen (NHG § 9 (1) Ziffer 1).

Die Studiengänge werden durch einen berufsqualifizierenden Abschluß definiert (NHG § 14); ihr konstitutives Element ist die Prüfungsordnung (NHG §§ 18, 17 (1), 9 (3))

zu 2.: Die Beteiligung der Abnehmerseite bei der Planung eines neuen Studiengangs ist (politisch) sehr wichtig. Zustimmungsvoten von betreffenden Institutionen und Verbänden erhöhen die Genehmigungschancen beträchtlich.

Da die Universität Osnabrück auf absehbare Zeit eine Regionalhochschule ist, andererseits aber auch einen regionalen kulturellen Auftrag hat, ist vor allem der Aspekt des regionalen Bedarfs von Bedeutung.

Statistisches Material ist i. ü. im Dezernat 5015 dokumentiert.

zu 3.: In einem Stufenplan sollte die geplante Gesamtentwicklung beschrieben werden. Dabei sollten mögliche Änderungen bedacht und entsprechende Alternativen formuliert werden. Der Genehmigungsbehörde fällt dann die Zustimmung leichter.

Bei der Stellenplanung ist die Zahl der Stellen wichtiger als die Wertigkeit. Allerdings strebt das Land landesweit eine Relation von 45 : 35 : 20 von C4 : C3 : C2 an.

zu 4.: Hier leistet das Verw.-Dezernat 5015 Hilfestellung.

Auf seiner Sitzung am 21.05.1980 hat der Senat der Universität Osnabrück Beschlüsse zur Änderung der Vorläufigen Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück gefaßt, die in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 30.01.1980 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/1980 veröffentlicht worden ist.

Die Änderungsbeschlüsse des Senats beziehen sich auf die §§ 2 und 3 der Fassung vom 30.01.1980. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind im folgenden vollständig wiedergegeben. Der bisherige § 3 ist nun § 2 Abs. 2; folglich ändern sich die Ziffern der folgenden Paragraphen.

ÄNDERUNGEN zur

VORLAUFIGEN ORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR AUSLÄNDISCHE  
STUDIENBEWERBER AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 21.05.1980

§ 2 Befreiung von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung befreit sind Studienbewerber, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. ihre Reifeprüfung an einer deutschsprachigen Schule abgelegt haben,
  2. an einer deutschen Fachschule, Fachoberschule oder Fachhochschule die Abschlußprüfung bestanden haben,
  3. die Feststellungsprüfung in einem Studienkolleg bestanden haben,
  4. an einer anderen deutschen Hochschule die Sprachprüfung ohne Einschränkung oder Auflage bestanden haben,
  5. den Nachweis, daß sie bereits an einer anderen deutschsprachigen Hochschule zum Studium immatrikuliert worden sind, erbringen,
  6. das deutsche Sprachdiplom gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972 erworben haben oder im Besitz des großen Sprachdiploms des Goetheinstituts sind,
  7. Bescheinigungen über den Besuch von Sprachkursen, welche die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache bestätigen, erbringen (Niveau eines Mittelstufenkurses),
  8. sonstige Nachweise erbringen, welche die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache bestätigen und über deren Anerkennung der Präsident im Benehmen mit einem Lehrenden des Fachgebietes Deutsch als Fremdsprache sowie dem Vorsitzenden der Senatskommission für das Akademische Auslandsamt entscheidet.
- (2) In Ausnahmefällen, z.B. bei Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und Kurzstipendiaten des DAAD, die ohne Prüfungsabsicht an der Universität Osnabrück studieren, kann eine Befreiung von der Prüfung auf formlosen Antrag hin erfolgen.

Über den Antrag entscheidet der Präsident.  
Diese Regelung gilt entsprechend für ausländische Doktoranden, denen der betreffende Fachbereich nach der Promotionsordnung die Erbringung der Promotionsleistungen in einer fremden Sprache ermöglichen will.  
Der Präsident kann außerdem auf Vorschlag des Vorsitzenden der Senatskommission für das Akademische Auslandsamt eine Befreiung von der Prüfung aussprechen, falls eine Immatrikulation im Interesse der Universität Osnabrück auch dann wünschenswert erscheint, wenn der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht werden kann.

Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses des Fachbereichs 3/0snabrück,  
Studiengang Erziehungswissenschaft

Der Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs 3/0snabrück, Studiengang Erziehungswissenschaft, hat auf seiner 6. Sitzung am 14.04.1980 beschlossen, den Studenten zu Beginn ihres Studiums der Erziehungswissenschaft den umseitig aufgeführten Laufzettel auszuhändigen und ihn zur besseren Übersichtlichkeit des Prüfungsverfahrens verbindlich zu machen. Mit der Absolvierung des letzten Prüfungsteils erlischt die Funktion des Laufzettels, die Prüfungsakten werden wie bisher bei der Geschäftsstelle geführt.

Der Diplomprüfungsausschuß hat auf seiner 6. Sitzung am 14.04.1980 ferner folgendes Verfahren empfohlen:

"Bei den mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft I und Erziehungswissenschaft II soll eine Kreuzkombination der Prüfer nicht stattfinden, d.h. der jeweilige Beisitzer eines Faches soll nicht Prüfer des anderen sein. Die Bestimmungen des § 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3/0snabrück, insbesondere die freie Prüferwahl, werden dadurch nicht berührt."

PRÜFUNGLAUFZETTEL für \_\_\_\_\_  
(Name)

VORDIPLOM:

1. Empirieschein gem. § 5 (2)e am \_\_\_\_\_ Lehrende (r): \_\_\_\_\_  
Praktikum gem. § 5 (2)d bestätigt am \_\_\_\_\_ Betreuende (r) \_\_\_\_\_
2. Mdl. Prüfung EW am \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_  
Mdl. Prüfung \*Psychologie\*Soziologie am \_\_\_\_\_ Prüfer \_\_\_\_\_
3. Klausur in \*Psychologie\*Soziologie am \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_  
Hausarbeit in \*Psychologie\*Soziologie ausgegeben am \_\_\_\_\_  
eingereicht am \_\_\_\_\_  
Prüfer: \_\_\_\_\_

HAUPTDIPLOM:

STUDIENRICHTUNG: "SCHULE" - "SOZIALPÄDAGOGIK/SOZIALARBEIT"

1. Teilnahmeschein \*Schulrecht\*/Jugend-Sozialrecht gem. § 14 (2) am \_\_\_\_\_  
Lehrende (r): \_\_\_\_\_  
Praktikum gem § 5 (2)d bestätigt am \_\_\_\_\_ Betreuende (r) \_\_\_\_\_
2. Mdl. Prüfung EW I am \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_
3. Mdl. Prüfung EW II am \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_
4. Mdl. Prüfung im Wahlpflichtfach gem. § 17 am \_\_\_\_\_  
Wahlpflichtfach: \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_
5. Mdl. Prüfung \*Psychologie\*Soziologie am \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_
6. Klausur in \*Psychologie\*Soziologie am \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_
7. Diplomarbeit  
Thema: \_\_\_\_\_

Bereich gem. § 19 (4): \_\_\_\_\_ Aufgabensteller: \_\_\_\_\_

Datum der Themenstellung: \_\_\_\_\_

Abgabedatum: \_\_\_\_\_

1. Verlängerung bis \_\_\_\_\_ DPA: \_\_\_\_\_

2. Verlängerung bis \_\_\_\_\_ DPA: \_\_\_\_\_

Mit seiner/ihrer Unterschrift erklärt der Kandidat/die Kandidatin sein/ihr Einverständnis, daß ein Exemplar der Diplomarbeit als Präsenzstück in der Universitätsbibliothek aufgestellt wird.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Laufzettel ist bei Abgabe der Diplomarbeit oder bei der letzten mündlichen Prüfung abzugeben.

\*) Zutreffendes unterstreichen!

**Einrichtung wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann und Diplom-Volkswirt an der Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 3. 6. 1980 — 1064 — 245 09 — 2**

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30. 5. 1979 die Einrichtung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaft (Abschluß: Diplom-Kaufmann) und des Diplomstudienganges Volkswirtschaft (Abschluß: Diplom-Volkswirt) beschlossen. Mit Erlaß vom 25. 4. 1980 habe ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 NHG die Einrichtung dieser Studiengänge zum Wintersemester 1979/80 mit den nachfolgenden Maßgaben genehmigt:

1. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind bis zum Ende des Sommersemesters 1980 vorzulegen.
2. Die Genehmigung der Studiengänge erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personalstellen und Sachausstattung sowie der Zielzahl von 600 flächenbezogenen Studienplätzen für den wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich.
3. Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen. Zum Sommersemester 1980 werden nur Studierende des zweiten Fachsemesters, zum Wintersemester 1980/81 nur Studienanfänger und Studierende des dritten Fachsemesters, zum Sommersemester 1981 werden nur Studierende des zweiten und vierten Fachsemesters zugelassen. Erst ab Wintersemester 1981/82 können Studierende des Hauptstudiums zugelassen werden.

Die Zulassung zu dem Diplomstudiengang Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann ist bis auf weiteres zu beschränken. Für das Wintersemester 1980/81 ist die Zulassungszahl 60 vorgesehen.

Für den Studiengang Volkswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Volkswirt ist keine Zulassungszahl vorgesehen.

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück  
Postfach 44 69

4500 Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
1064 - 245 89 - 3  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
190- 8737  
oder 190-1  
Hannover  
16. Juni 1980

Lehramtsstudiengänge Arbeitslehre am Standort Osnabrück

Bezug: Erlaß vom 26.1.1980 - Az. w. o. -  
Berichte vom 21.2. und 12.3.1980 - Az. 5016/5001-05 -

Die Überlegungen, die Studiengänge im Bereich Arbeitslehre zu konzentrieren und an der Universität Osnabrück mindestens teilweise zu schließen, haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Studiengänge im Bereich Arbeitslehre an der Universität Osnabrück in zwei Vertiefungsrichtungen und im Rahmen des bisher zur Verfügung stehenden Stellenvolumens fortgeführt werden sollen. Unter Berücksichtigung der Bezugsberichte schlage ich vor, das Fach Hauswirtschaft im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Osnabrück aufzuheben. Ich bitte daher, gemäß § 77 Abs. 7 NHG die hierzu notwendige Änderung des Studienganges Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit Wirkung vom Wintersemester 1980/81 (einschließlich Übergangsregelung) zu beschließen und mir darüber bis zum

30. Juni 1980

zu berichten.

Was den Lehramtsstudiengang Textiles Gestalten betrifft, so gehe ich davon aus, daß dieser ohnehin nicht im Bereich der Arbeitslehre verbleibt, so daß hierüber gesondert zu entscheiden sein wird.

In Vertretung

M ö l l e r



Beglaubigt:

*J. Glänsen*  
Kanzler-Angestellte

Dienstgebäude  
Hannover  
Prinzenstr. 14

Telex  
09 22 408

Paketenschrift  
Prinzenstraße 14  
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landesbank Hannover  
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 35 927 Nordl. Landesbank Hannover (BLZ 250 600 00)  
Konto-Nr. 80-304 PSchA Han (BLZ 250 100 30)

**Vertretung des Dekans nach § 97 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

**RdErl. d. MWK v. 18. 6. 1980 — 1013 — A 7.05/10**

— GültL 66/1 —

Bei Anwendung der Regelung über die Vertretung des Dekans für den Fall, daß keiner seiner Amtsvorgänger dem Fachbereichsrat angehört, sind Zweifel entstanden, wie der Begriff „Dienstalter“ im Sinne der o. a. Bestimmung auszulegen ist. Ich gebe hierzu folgenden Hinweis:

Dienstältester Professor im Fachbereichsrat ist der Beamte, der die längste Dienstzeit nach dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Professor abgeleistet hat. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das betreffende Amt der Besoldungsgruppe C 4, C 3 oder C 2 zugeordnet war. Bei Professoren, die nach § 148 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801), übergeleitet oder übernommen worden sind, tritt an die Stelle der Ernennung zum Professor die Übertragung eines Amtes in Besoldungsgruppe AH 2 bis AH 5. Entsprechendes gilt für gleichstehende Ernennungen außerhalb des Geltungsbereichs des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Auf das Besoldungsdienstalter des Beamten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

An die  
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 37/1980 S. 949

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden  
gem. Verteiler MWK 2  
lfd. Nrn. 1 bis 12

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(0511)  
190-8844  
oder 190-1

Hannover, den 25. 3. 1980

Z 42 - o3 102/1 (22.1)

Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG;

hier: Feststellungen der Kommissionen nach § 152 Abs. 2 NHG

- Bezug: 1. RdErl. vom 22.8.1978 - Z 42 - o3 102/1 (22) -,  
2. RdErl. vom 13.11.1978 - Z 42 - o3 102/1 (22) - (Schnellbrief),  
3. RdErl. vom 11.6.1979 - 2011 - A 21 - o6 - 10/78 -  
(Schnellbrief),  
4. RdErl. vom 20.9.1979 - Z 42 - o3 102/1 (22.1) -,  
5. RdErl. vom 21.9.1979 - 2011 - A 21 - o6 - 10/78 -,  
6. RdErl. vom 27.11.1979 - Z 42 - o3 102/1 (22.1)

Für die Feststellungen nach § 152 Abs. 2 NHG gebe ich noch folgende Hinweise:

1. Zeitpunkt der Prüfung nach § 152 Abs. 2 NHG

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Prüfung, ob die nach den Feststellungen der Kollegialorgane nach § 152 Abs. 1 NHG für eine Übernahme als Professor in Betracht kommenden Personen, die nicht bereits habilitiert sind, auch die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 56 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 NHG erfüllen, bereits vor meiner Entscheidung über die Bestätigung der nach § 152 Abs. 1 NHG getroffenen Feststellungen erfolgen. Im Interesse einer möglichst schnellen Abwicklung des Verfahrens nach § 152 Abs. 2 NHG empfiehlt es sich, daß die Kommissionen - soweit nicht bereits geschehen - auch tatsächlich von

dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen und bereits jetzt vorbereitend tätig werden. Die förmliche Feststellung nach § 152 Abs. 2 NHG sollte in jedem Falle erst nach Eingang meiner Bestätigung der nach § 152 Abs. 1 NHG getroffenen Feststellungen erfolgen.

2. Qualifikationsfeststellung im Verfahren zur Übernahme als Hochschulassistent nach § 152 Abs. 7 NHG

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Prüfung der Einstellungs-voraussetzungen als Hochschulassistent nach § 60 Abs. 5 NHG nicht Aufgabe der Kommission nach § 152 Abs. 2 NHG ist, sondern den in § 152 Abs. 1 NHG genannten Kollegialorganen obliegt. Diese Feststellungen bedürfen nicht meiner Bestätigung (§ 152 Abs. 7 NHG).

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Einstellungs-voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 NHG

Die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren nach § 56 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 NHG sind im Sinne des § 152 Abs. 2 NHG nur dann erfüllt, wenn nachgewiesen ist, daß sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NHG vorgelegen haben. Für die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 NHG) und die darüber hinaus erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen (§ 56 Abs. 1 Nr. 4 NHG) kommt es darauf an, daß die entsprechenden Leistungen bis zum 30.9.1978 vollständig erbracht worden sind. Für eine Promotion genügt dabei die Erbringung der materiellen Leistung.

4. Nachweis der Einstellungs-voraussetzungen

4.1 Der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung (z.B. Institutsdirektor, früherer Lehrstuhlinhaber) hat sich substantiiert dazu zu äußern, ob die Einstellungs-voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 NHG nachgewiesen sind.

4.2 Nach seiner Stellungnahme sind gemäß Abschn. II Nr. 5.2.1 des Bezugs-erlasses zu 1. über die für eine Übernahme als Professor

in Betracht kommenden Personen zwei Gutachten auswärtiger Fachvertreter einzuholen. Ich bitte, die Gutachter eindeutig auf die jeweiligen Einstellungsvoraussetzungen (§ 56 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 2 NHG), zu denen sie sich äußern sollen, hinzuweisen.

- 4.3 Die Gutachten müssen den Mitgliedern der Kommission im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Feststellung der Qualifikation vorgelegt haben.
5. Verhältnis der Feststellung nach § 152 Abs. 2 NHG zur Feststellung der Einstellungsvoraussetzungen als Hochschulassistent  
Soweit ein Betroffener auch die Übernahme als Hochschulassistent beantragt hat, sollte die Kommission nach § 152 Abs. 2 NHG nach Abschluß ihrer Arbeit ihre betreffenden Unterlagen dem Kollegialorgan nach § 152 Abs. 1 NHG zugänglich machen, damit dieses über das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen als Hochschulassistent formell beschließen kann (vgl. vorstehende Nr. 2).
6. Bestätigung gemäß § 152 Abs. 5 NHG  
Wegen der Bestätigung der nach § 152 Abs. 2 NHG getroffenen Feststellungen und der Erteilung von Bescheiden an die betroffenen Bediensteten verweise ich auf den Bezugserlaß zu 5.
7. Ich bitte, mir die nach § 152 Abs. 2 NHG getroffenen positiven Feststellungen spätestens bis zum 1. Juni 1980 vorzulegen.

In Vertretung  
Möller



Beglaubigt:

*Edinghe J.*  
Kanzlei-Angestellte

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden gemäß Verteiler MWK 2  
lfd.Nrn. 1 - 10

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(0511)

Z 42 - 03 102/1 (22.1) 190-8844  
oder 190-1

Hannover

27. Juni 1980

Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
nach §§148 und 152 NHG;  
hier: Übernahme als Hochschulassistent  
Bezug: RdErl. v. 27.11.1979 - Az. w.o. -

In Nr. 2.2 Absatz 3 Satz 1 meines RdErl. v. 27.11.1979 ist das  
Wort „selbständigen“ zu streichen. Das Wort ist versehentlich  
aufgenommen worden und steht im Widerspruch zu Absatz 1 Satz 2  
dieser Nummer.

Im Auftrage



(L i n d n e r)

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Hochschule Lüneburg  
Postfach 2440

2120 Lüneburg

Nachrichtlich:

Hochschulen gem. Verteiler MWK 2  
Nrn. 1 - 7 und 9 - 12

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
411/00/4  
- 30.5.1980 -

Mein Zeichen  
1013 - A 7.12

(0511)  
190- 8715  
oder 190-1

Hannover  
7. Juli 1980

Anwendung des § 174 NHG (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Nds. VwVfG) im  
Übernahmeverfahren

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

Bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal einschließlich des Berufungsverfahrens sind Professoren- und Sachverständigengutachten über die fachliche Eignung der Bewerber vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Nds. VwVfG i.V.m. § 174 NHG). Diese Einschränkung gilt auch im Übernahmeverfahren gem. §§ 148 Abs. 4, 5, 8 i.V.m. § 152 NHG, soweit Gutachten auswärtiger Fachvertreter und sonstiger Sachverständiger über die fachliche Eignung der zur Übernahme vorgeschlagenen Personen einzuholen sind. Auf meinen Runderlaß vom 25.3.1980, Z 42 - 03 102/1 Nr. 4.2, nehme ich Bezug.

Im Auftrage

Dr. Jakob



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzlei-Angestellte

Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 31. März 1980,  
Az.: Z 43-03 220/37.1 (16)

Wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis zum Zwecke  
der wissenschaftlichen Weiterbildung;

hier: Eingruppierung

Bezug: RdErl. vom 14.08.1978 (Nds. MBl. S. 1562)

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

Für wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis, deren Beschäftigung zugleich ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung dient, stehen lediglich Stellen der VergGr. IIa BAT (zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) zur Verfügung (vgl. Nr. 2 des Bezugserlasses). Den betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeitern dürfen daher nur solche wissenschaftlichen Aufgaben in der Forschung und in der Lehre (§ 65 Abs. 1 NHG) übertragen werden, die keine höhere Eingruppierung als in der VergGr. IIa BAT rechtfertigen. Für die Eingruppierung kann demgemäß nur das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IIa Fallgr. 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT in Betracht kommen.

Zusatz für die Universität Osnabrück:

Ihren Bericht vom 18.10.1979 - 5023 - sehe ich hiermit als erledigt an.

Im Auftrage

K n i e s

# Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen

RdErl. d. MK vom 9. 6. 1980 — 208 — 1131/80

— GültL 134/59 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 15. 12. 1979 (Nds. GVBl. S. 324), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

## Gliederung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten
- § 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Praktisch-methodische Prüfung
- § 14 Studienbegleitender Leistungsnachweis
- § 15 Arbeiten unter Aufsicht
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
- § 19 Erweiterungsprüfung
- § 20 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 21 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 22 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 23 Zeugnis, Mitteilung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Prüfung

In der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

## § 2

### Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landesministeriums vom 16. 5. 1978 (Nds. MBl. S. 738 — GültL MK 1/58) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehramter (im folgenden Prüfungsamt genannt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den Beauftragten des Präsidenten für die Hochschule, den Dezenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Für den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professoren der jeweiligen Hochschule zu Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebenszeit, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, wenn sie die Vor-

aussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuerennungen erfolgt sind.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Prüfungsordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Prüfungsamtes. Der Außenstellenleiter vertritt den Präsidenten für den Bereich der Außenstelle.

(4) Entscheidungen, die in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

## § 3

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt sieben Semester (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und § 164 Abs. 3 Satz 2 NHG).

## § 4

### Anrechnung von Studienzeiten

(1) Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studiensemester angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen Studiengang können bis zu vier Semester angerechnet werden, wenn das Studium im wesentlichen in Fächern absolviert wurde, die für Studium und Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vorgeschrieben sind oder gewählt werden können, und wenn die für dieses Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu zwei Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung i. d. F. vom 9. 5. 1975 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Art. I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. 8. 1978 (Nds. GVBl. S. 658), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

## § 5

### Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird schwerpunktmäßig für eine der Schulformen Grundschule oder Hauptschule abgelegt; die Orientierungsstufe ist jeweils einbezogen.

(2) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik
2. Psychologie
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

Zur Prüfung gehören auch je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Soziologie oder Wissenschaft von der Politik oder Philosophie und in der Didaktik eines dritten Unterrichtsfaches.

(3) Bei der Wahl des Schwerpunktes Grundschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen und zu verbinden:

Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) An Stelle der Hausarbeit kann eine Dissertation oder eine nach einem wissenschaftlichen Studiengang angefertigte und mit mindestens ausreichend bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder eine Hausarbeit für ein Lehramt oder eine entsprechende theologische Abschlußarbeit angerechnet werden, wenn sie in einem der Fächer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 angefertigt wurde und nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit angesehen werden kann.

(2) Auf die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung im entsprechenden Fach kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplom- oder Magisterprüfung in Psychologie angerechnet werden.

(3) Auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis im entsprechenden Fach kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung, eine Diplom- oder Magisterprüfung in Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik angerechnet werden; auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Philosophie eine theologische Abschlußprüfung.

(4) Auf die praktisch-methodische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung, die einen anderen Studiengang in dem entsprechenden Fach abgeschlossen hat, angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes. Die Noten sind zu übernehmen.

(6) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung können nicht angerechnet werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen (§ 6) erfolgt nach ordnungsgemäßem Studium, und zwar bei Zulassung

- 1. zur Hausarbeit nach mindestens vier Semestern,
- 2. zur praktisch-methodischen Prüfung nach mindestens drei Semestern,
- 3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen in der Regel nach sechs Semestern.

Das Studium muß schwerpunktmäßig auf eine der Schulformen Grundschule oder Hauptschule ausgerichtet sein.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind außerdem der Nachweis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife und bei der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen

- 1. der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung von drei Praktika; davon muß eines ein Sozialpraktikum oder ein Betriebspraktikum sein, die übrigen sind Schulpraktika,
- 2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Lehrveranstaltung
  - a) über die Didaktik des Erstunterrichtes in Schreiben, Lesen und Mathematik (nur bei Schwerpunkt Grundschule),
  - b) an zwei weiteren über Erstunterricht,
- 3. in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils,
- 4. im Fach Sport der Nachweis von Fähigkeiten im Schwimmen, die mindestens den Anforderungen des deutschen Rettungsschwimmescheines der DLRG/des DRK — Bronze — entsprechen,
- 5. die Abgabe der Hausarbeit.

(3) Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in der gleichen Fächerkombination schon einmal endgültig nicht bestanden hat. Auch die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerkombination ist nicht möglich, wenn der Kandidat in den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat. Ebenfalls dürfen Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat, nicht erneut gewählt werden. Der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Prüfungsfach. Eine neue Fächerkombination kann nur einmal gewählt werden.

1. Erstes oder zweites Fach müssen sein:  
Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht.  
Zwei dieser Fächer können untereinander verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer können als erstes oder zweites Fach auch die Fächer Englisch, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sport oder Gestaltendes Werken verbunden werden.

2. Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist in einem der Fächer Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sport oder Gestaltendes Werken zu erbringen. Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Darüber hinaus ist die Wahl von Evangelischer Religion, Katholischer Religion und Religionskunde ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist. Ist eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten oder Gestaltendes Werken als erstes oder zweites Fach gewählt, so muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren dieser Fächer erbracht werden; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Bei der Wahl des Schwerpunktes Hauptschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen und zu verbinden:

1. Erstes oder zweites Fach können sein:  
Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Technik. Dabei können zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch untereinander verbunden werden, eines dieser drei Fächer kann auch mit einem der anderen genannten Fächer verbunden werden. Mit einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch kann als erstes oder zweites Fach auch eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken, verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer kann als erstes oder zweites Fach auch eines der Fächer Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde oder Sport verbunden werden.

2. Ist als erstes oder zweites Fach ein Fach der Fächergruppe  
a) Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik,  
b) Biologie, Chemie, Physik oder  
c) Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde

gewählt, so muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren Fach der jeweiligen Fächergruppe erbracht werden; bei Hauswirtschaft oder Technik als erstem oder zweitem Fach kann für den Leistungsnachweis jedoch nur Arbeit/Wirtschaft, bei Sozialkunde oder Erdkunde nur Geschichte gewählt werden. In allen anderen Fällen ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Textiles Gestalten, Kunst, Mathematik, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sport oder Gestaltendes Werken erforderlich. Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Darüber hinaus ist die Wahl von Evangelischer Religion, Katholischer Religion und Religionskunde ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist. Ist eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten oder Gestaltendes Werken als erstes oder zweites Fach gewählt, so muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren dieser Fächer erbracht werden; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- 1. der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
- 2. je einer Arbeit unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
- 3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
- 4. zusätzlich der praktisch-methodischen Prüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Sport, Technik und Gestaltendes Werken als erstem oder zweitem Unterrichtsfach,
- 5. den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 5 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Prüfungsteile unter Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen.

§ 9

Meldung zu den Prüfungsteilen

(1) Der Kandidat meldet sich beim Prüfungsamt jeweils

1. zur Hausarbeit.
2. zur praktisch-methodischen Prüfung.
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen.

Die Meldetermine gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) Der Kandidat gibt an

1. bei der Meldung zur Hausarbeit in welchem Fach er die Hausarbeit anfertigen möchte.
2. bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen
  - a) welche Unterrichtsfächer er gewählt hat.
  - b) für jedes Prüfungsfach getrennt eine Übersicht über die Studiengebiete, mit denen er sich im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Studienschwerpunkte).

(3) Der Kandidat kann außerdem angeben

1. bei der Meldung zur Hausarbeit welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema stellen soll,
2. bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen
  - a) wen er als Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung vorschlägt (§ 16 Abs. 1 Satz 2),
  - b) ob er bei der jeweiligen mündlichen Prüfung den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(4) Der Kandidat hat beizufügen

1. der Meldung zur Hausarbeit:
  - a) das Studienbuch oder entsprechende Belege,
  - b) eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
  - c) den Nachweis der Hochschulreife,
  - d) ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr,
  - e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und ggf. das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Bescheinigung.
2. der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen;
3. der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen:
  - a) eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen.
  - b) das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise.
  - c) die erforderlichen Leistungsnachweise,
  - d) in den Fächern Hauswirtschaft, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Sport, Technik und Gestaltendes Werken jeweils den Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktisch-methodische Prüfung,
  - e) den Nachweis der erforderlichen Praktika.

(5) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 4 unvollständig sind; es sei denn, das Prüfungsamt läßt zu, daß einzelne Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin nachgereicht werden.

(3) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

(5) Nach der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Hausarbeit mit. Sofern der Kandidat in der Hausarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat, kann er von den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen zurücktreten. Ist die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungsteilen nicht mehr statt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- Sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil oder ein Prüfungsfach wird die Note als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen oder den Einzelnoten rechnerisch festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

der Note sehr gut	1,0 bis 1,4
der Note gut	1,5 bis 2,4
der Note befriedigend	2,5 bis 3,4
der Note ausreichend	3,5 bis 4,4
der Note mangelhaft	4,5 bis 5,4
der Note ungenügend	5,5 bis 6,0.

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

§ 12

Hausarbeit

(1) Der Kandidat kann aus dem gewählten Fach ein Teilgebiet angeben.

(2) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag eines fachkundigen Mitglieds das Thema fest und stellt es dem Kandidaten mit der Zulassung schriftlich zu. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen bis zu drei Wochen verlängern, wenn der Kandidat spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf einen ausreichend begründeten Antrag stellt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Der Kandidat hat dann eine ärztli-

che, auf Anforderung eine amtsärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Insgesamt darf die Fristverlängerung vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der höchstzulässigen Fristverlängerung noch andauert.

(3) Hält der Kandidat die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein, oder gibt er das Thema der Arbeit ohne genügende Gründe später als einen Monat nach Zustellung zurück, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Gibt der Kandidat das Thema der Arbeit innerhalb eines Monats nach Zustellung zurück, so kann er innerhalb desselben Prüfungsversuchs nur noch einmal die Zustellung eines neuen Themas beantragen.

(4) Die Arbeit muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, in der Regel in deutscher Sprache und mit Maschine geschrieben sein. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen u. ä. abzugeben.

(5) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das das Prüfungsamt bestellt, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt der Präsident des Prüfungsamtes oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieser kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(6) Liegt die Note der Arbeit unter „ausreichend“, so hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden; § 10 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden. Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungsteilen erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteils Hausarbeit statt. Der Kandidat kann den Prüfungsteil Hausarbeit einmal wiederholen. Der Antrag des Kandidaten auf Erteilung eines Themas für die Wiederholung dieses Prüfungsteils muß beim Prüfungsamt spätestens drei Monate nach der Mitteilung über den nicht bestandenen Prüfungsteil gestellt werden. Läßt der Kandidat diese Frist verstreichen oder liegt auch bei der Wiederholung die Note unter „ausreichend“, so ist die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen endgültig nicht bestanden.

### § 13

#### Praktisch-methodische Prüfung

(1) In den Fächern Hauswirtschaft, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Sport, Technik und Gestaltendes Werken findet eine praktisch-methodische Prüfung statt.

(2) Im Fach Sport finden Teilprüfungen

1. in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball,
2. in einem weiteren der genannten Sportspiele oder in einem anderen Sportspiel nach Wahl,
3. in einer der Sportarten Schwimmen, Gerätturnen, Leichtathletik oder Gymnastik,
4. in einer weiteren der genannten Sportarten oder in einer anderen Sportart nach Wahl,

statt. Es können nur Sportspiele und Sportarten gewählt werden, in denen der Kandidat ausgebildet worden ist. Die erste Teilprüfung im Fach Sport darf frühestens am Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden (abweichend von § 8

Abs. 1). Die letzte Teilprüfung im Fach Sport muß spätestens vor der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Für jede Prüfung, im Fach Sport für jede Teilprüfung, wird vom Prüfungsamt ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus zwei sachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder können mit der Einschränkung zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, daß sie nur für die praktisch-methodische Prüfung zuständig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die Prüfung, im Fach Sport die Teilprüfung (§ 11 Abs. 1). Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf eine Note einigen, wird die Note rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Gegenstände der praktisch-methodischen Prüfung und
2. die Prüfungsnote gemäß § 11 festgestellt werden.

Die Niederschrift ist mit Datum zu versehen, von den Prüfern zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Die Teilprüfung im Fach Sport ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Eine der Teilprüfungen kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung im Fach Sport endgültig nicht bestanden. Sind alle Teilprüfungen bestanden, so stellt das Prüfungsamt vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest.

(7) In den übrigen Fächern ist die praktisch-methodische Prüfung nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Die jeweilige Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden.

(8) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei praktisch-methodischen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

### § 14

#### Studienbegleitender Leistungsnachweis

(1) Die Leistungsnachweise (§ 5 Abs. 2 Satz 2) können frühestens im vierten Semester erbracht werden. Leistungsnachweise müssen auf schriftlichen oder schriftlich festgehaltenen Leistungen beruhen.

(2) Der Leistungsnachweis kann nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und nur unter prüfungähnlichen Bedingungen vor einem Mitglied des Prüfungsamtes erbracht werden. Der Kandidat hat zu versichern, daß er seinen Leistungsnachweis selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel erworben hat. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung erneut zu erbringen. Der Kandidat ist vor Erwerb des Leistungsnachweises hierüber zu belehren. Liegt eine schriftliche Leistung nicht vor, so ist eine ausführliche Niederschrift über die erbrachte Leistung anzufertigen.

(3) Die erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet (§ 11 Abs. 1). Liegt die Note unter „ausreichend“, ist der Leistungsnachweis nicht erbracht; er ist mit einer neuen Aufgabenstellung zu wiederholen. Der Leistungsnachweis ist zusammen mit den zur Notenfeststellung herangezogenen Unterlagen dem Prüfungsamt zuzuleiten. Sonstige Unterlagen sind bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

(4) Das fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis mündlich bekannt.

(5) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann beim Leistungsnachweis anwesend sein; er darf keine Prüfungsfragen stellen.

#### § 15

##### Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Kandidat fertigt im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je eine Arbeit unter Aufsicht an.

(2) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:

1. in Englisch ein freier Kommentar eines Textes in englischer Sprache,
2. in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer oder experimenteller Aufgaben.

(3) Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen und bei freiem Kommentar sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen und experimentellen Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(4) Für experimentelle Aufgaben stehen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten vier Stunden zur Verfügung. Die Benutzung der vom Prüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel ist gestattet.

(5) Das Prüfungsamt stellt auf Vorschlag eines fachlich zuständigen Mitgliedes für jedes Fach die Aufgaben. Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(6) Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das vom Prüfungsamt bestellt wird, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegenden Note festsetzen. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen.

(7) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtsführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie fertigen während der Aufsicht eine Niederschrift; aus ihr müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, der Termin des Beginns und der Abgabe der Arbeit und besondere Vorkommnisse hervorgehen.

(8) Ist die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach nicht bestanden; sie wird in diesem Fach nicht fortgeführt. Ist eine Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ und die andere mit „mangelhaft“ bewertet werden, so ist die Prüfung in den betreffenden Fächern nicht bestanden; sie wird in diesen Fächern nicht fortgeführt.

(9) Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Arbeit unter Aufsicht mündlich bekannt.

#### § 16

##### Mündliche Prüfungen

(1) Die für den Kandidaten oder im Falle einer Gruppenprüfung für mehrere Kandidaten zu bildenden Prüfungsausschüsse bestehen für jedes Prüfungsfach aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamtes. Der Kandidat kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen; das Prüfungsamt soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezernent oder ein vom Präsidenten dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt, sie können auf Antrag als Gruppenführung mit bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Sie dauern je Kandidat

1. in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik etwa 45 Minuten,
2. in Psychologie etwa 30 Minuten,
3. im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je etwa 45 Minuten.

(4) Dem Kandidaten soll in jeder mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Studienschwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf diesen Schwerpunkt beschränken, sie muß sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und das der Arbeit unter Aufsicht soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) Für jede einzelne Prüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Abschluß des Prüfungsgesprächs nach gemeinsamer Beratung eine Einzelnote gemäß § 11 Abs. 1 fest. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note einigen, so wird die Einzelnote als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(6) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei mündlichen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
2. die Prüfungsnote gemäß § 11

festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung zu versehen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(8) Ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung im betreffenden Fach nicht bestanden.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Note mündlich bekannt.

#### § 17

##### Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Psychologie jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis auf Grund der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Arbeit unter Aufsicht und ggf. der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt, es sei denn, die Prüfung in diesem Fach ist bereits nicht bestanden. In jedem Prüfungsfach ist das Ergebnis der Prüfung zu bewerten (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Prüfungsfächer und für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Noten in den Prüfungsfächern nach Absatz 1, der Noten für die Hausarbeit und für die studienbegleitenden Leistungsnachweise als Durchschnittswert rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2); dabei werden die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die Note in Psychologie zweifach, alle übrigen Noten dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	ab 3,5.

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ lautet oder wenn sie in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Für die Hausarbeit gilt § 12 Abs. 6.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so kann sie in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen die Note unter „ausreichend“ lautet oder die Prüfung aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Die Wiederholung findet wie ein erster Versuch statt; die praktisch-methodische Prüfung wird nicht wiederholt.

(2) Die Noten für die übrigen Prüfungsfächer werden übernommen. Findet die Wiederholung in einem Prüfungsfach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen ist, wird auch die Note für die praktisch-methodische Prüfung übernommen. Die Prüfung kann in einem Prüfungsfach zweimal, in weiteren Prüfungsfächern je einmal wiederholt werden; in dem Prüfungsfach, in dem die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit einmal nicht bestanden wurde, ist nur eine Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern melden kann. Die Meldung zur Wiederholung muß spätestens ein Jahr, die Meldung zur zugelassenen zweiten Wiederholung spätestens 18 Monate nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs erfolgen; § 21 Abs. 1 bis 3 ist anzuwenden.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach ohne anerkannten Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt die Wiederholung der Prüfung als nicht bestanden. Ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren Unterrichtsfächern ablegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist in der Regel ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens drei Semestern.

(2) Jede Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt; eine Hausarbeit wird nicht angefertigt.

(3) Abweichend von § 18 kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

§ 20

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

(1) Wird vor Abschluß der Prüfung festgestellt, daß die vom Kandidaten für die Hausarbeit abgegebene Versicherung (§ 12 Abs. 4 Satz 3 und 4) unwahr ist, so ist dieser Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Hat der Kandidat sich in anderen Prüfungsteilen unerlaubter Hilfen bedient, so kann das Prüfungsamt die nochma-

lige Ablegung des betreffenden Prüfungsteils anordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann das Prüfungsamt nach Anhören des Kandidaten diesen Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird die Täuschung nach Absatz 1 oder 2 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident nachträglich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

§ 21

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nach der Zulassung an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 6) gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet das Prüfungsamt, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht, oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes ab, so erhält er für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsamtes zu den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 22

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demselben Fachbereich angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsfach ablegen können, sowie andere Mitglieder des Prüfungsamtes und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Die in § 16 Abs. 6 genannten Personen und die in Absatz 1 genannten sonstigen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, gelten nicht als Zuhörer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 23

Zeugnis, Mitteilung

Über die bestandene Prüfung oder Erweiterungsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, über die nicht bestandene Prüfung eine Mitteilung. Das Zeugnis wird gesiegelt und vom Präsidenten des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der Prüfung einzusetzen. Die Muster für die Zeugnisse und für die Mitteilungen bestimmt der Kultusminister. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) **K**andidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1979/80 **b**egonnen haben, legen die Prüfung nach den bisherigen **V**orschriften ab. Kandidaten, die ihr Studium mit dem Wintersemester 1979/80 oder mit dem Sommersemester 1980 begonnen haben, können die Prüfung nach eigener Wahl nach den **b**isherigen Vorschriften oder nach dieser Prüfungsordnung **a**blegen.

(2) Für **K**andidaten, die das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vor dem Wintersemester 1980/81 begonnen haben, kann der Kultusminister Ausnahmen von den in § 5 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Fächerverbindungen **g**enehmigen.

(3) **E**rweiterungsprüfungen gemäß § 19 können vom Tage des **I**nkrafttretens an abgelegt werden.

§ 26

Inkrafttreten

(1) **D**iese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) **V**orbehaltlich des § 25 tritt gleichzeitig die Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 840 — GültL 134/46), zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 669 — GültL 134/58), außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 36/1980 S. 904

**Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen**

RdErl. d. MK v. 9. 6. 1980 — 206 — 1331/80

— GültL 136/42 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 15. 12. 1979 (Nds. GVBl. S. 324), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

**Gliederung**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten
- § 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Praktisch-methodische Prüfung
- § 14 Studienbegleitender Leistungsnachweis
- § 15 Arbeiten unter Aufsicht
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
- § 19 Erweiterungsprüfung
- § 20 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 21 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 22 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 23 Zeugnis, Mitteilung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Weiterbildung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

In der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

**§ 2**

**Prüfungsamt**

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landesministeriums vom 16. 5. 1978 (Nds. MBl. S. 738 — GültL MK 1/58) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter (im folgenden Prüfungsamt genannt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den Beauftragten des Präsidenten für die Hochschule, den Dezerenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Für den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professoren der jeweiligen Hochschule zu Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebenszeit, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Prüfungsordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Prüfungsamtes. Der Außenstellenleiter vertritt den Präsidenten für den Bereich der Außenstelle.

(4) Entscheidungen, die in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

**§ 3**

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester (§§ 16 und 164 Abs. 3 Satz 2 NHG).

**§ 4**

**Anrechnung von Studienzeiten**

(1) Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studiensemester angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen Studiengang können bis zu vier Semester angerechnet werden, wenn das Studium im wesentlichen in Fächern absolviert wurde, die für Studium und Prüfung für das Lehramt an Realschulen vorgeschrieben sind oder gewählt werden können, und wenn die für dieses Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu zwei Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung i. d. F. vom 9. 5. 1975 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Art. I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. 8. 1978 (Nds. GVBl. S. 658), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

## § 5

### Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik
2. Psychologie
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

Zur Prüfung gehören folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:

1. einer in Soziologie oder Wissenschaft von der Politik oder Philosophie
2. zwei in Fachwissenschaft und -didaktik eines dritten Unterrichtsfaches.

(2) Die Unterrichtsfächer sind wie folgt zu wählen und zu verbinden:

1. Erstes oder zweites Fach können sein:  
Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Technik. Dabei können zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch untereinander verbunden werden, eines dieser vier Fächer kann auch mit einem der anderen genannten Fächer verbunden werden. Mit einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch kann als erstes oder zweites Fach auch eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer kann als erstes oder zweites Fach auch eines der Fächer Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde oder Sport verbunden werden.
2. Ist als erstes oder zweites Unterrichtsfach ein Fach der Fächergruppe
  - a) Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik
  - b) Biologie, Chemie, Physik oder
  - c) Erdkunde, Geschichte, Sozialkundegewählt, so müssen die beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise in einem weiteren Fach der jeweiligen Fächergruppe erbracht werden; bei Hauswirtschaft oder Technik kann für die Leistungsnachweise jedoch nur Arbeit/Wirtschaft, bei Sozialkunde oder Erdkunde jedoch nur Geschichte ausgewählt werden. In allen anderen Fällen sind die studienbegleitenden Leistungsnachweise in einem der Fächer Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sport oder Gestaltendes Werken erforderlich. Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Darüber hinaus ist die Wahl von Evangelischer Religion, Katholischer Religion und Religionskunde ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist. Ist eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten oder Gestaltendes Werken als erstes oder zweites Fach gewählt, so muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren dieser Fächer erbracht werden; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

## § 6

### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
2. je einer Arbeit unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
4. zusätzlich der praktisch-methodischen Prüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Technik, Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten, Musik und Sport als erstem oder zweitem Unterrichtsfach,
5. den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Prüfungsteile unter Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 sind innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen.

## § 7

### Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) An Stelle der Hausarbeit kann eine Dissertation oder eine nach einem wissenschaftlichen Studiengang angefertigte und mit mindestens ausreichend bewertete Diplom-Arbeit, Magisterarbeit oder eine Hausarbeit für ein Lehramt oder eine entsprechende theologische Abschlußarbeit angerechnet werden, wenn sie in einem der Fächer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 angefertigt wurde und nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit angesehen werden kann.

(2) Auf die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung im entsprechenden Fach kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplom- oder Magisterprüfung in Psychologie angerechnet werden.

(3) Auf die studienbegleitenden Leistungsnachweise im entsprechenden Fach kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung, eine Diplom- oder Magisterprüfung in Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik angerechnet werden; auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Philosophie eine theologische Abschlußprüfung.

(4) Auf die praktisch-methodische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung, die einen anderen Studiengang in dem entsprechenden Fach abgeschlossen hat, angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes. Die Noten sind zu übernehmen.

(6) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung können nicht angerechnet werden.

## § 8

### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen (§ 6) erfolgt nach ordnungsgemäßem Studium, und zwar bei Zulassung

1. zur Hausarbeit nach mindestens sechs Semestern,
2. zur praktisch-methodischen Prüfung nach mindestens vier Semestern, in Sport nach mindestens drei Semestern,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen in der Regel nach sieben Semestern.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind außerdem der Nachweis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife und bei der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen

1. der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung von drei Praktika; davon muß eines ein Sozialpraktikum oder ein Betriebspraktikum sein, die übrigen sind Schulpraktika,
2. in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils,

3. im Fach Sport der Nachweis von Fähigkeiten im Schwimmen, die mindestens den Anforderungen des deutschen Rettungsschwimmerscheins der DLRG/des DRK — Bronze — entsprechen,
4. der Nachweis der für das Fachstudium erforderlichen Sprachkenntnisse,
5. die Abgabe der Hausarbeit.

(3) Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an Realschulen in der gleichen Fächerkombination schon einmal endgültig nicht bestanden hat. Auch die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerkombination ist nicht möglich, wenn der Kandidat in den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat. Ebenfalls dürfen Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat, nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Prüfungsfach. Eine neue Fächerkombination kann nur einmal gewählt werden.

#### § 9

##### Meldung zu den Prüfungsteilen

(1) Der Kandidat meldet sich beim Prüfungsamt jeweils

1. zur Hausarbeit,
2. zur praktisch-methodischen Prüfung,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen.

Die Meldetermine gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) Der Kandidat gibt an

1. bei der Meldung zur Hausarbeit, in welchem Fach er die Hausarbeit anfertigen möchte,
2. bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen
  - a) welche Unterrichtsfächer er gewählt hat,
  - b) für jedes Prüfungsfach getrennt eine Übersicht über die Studiengebiete, mit denen er sich im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Studienschwerpunkte).

(3) Der Kandidat kann außerdem angeben

1. bei der Meldung zur Hausarbeit welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema stellen soll,
2. bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen
  - a) wen er als Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung vorschlägt (§ 16 Abs. 1 Satz 2),
  - b) ob er bei der jeweiligen mündlichen Prüfung den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(4) Der Kandidat hat beizufügen

1. der Meldung zur Hausarbeit:
  - a) das Studienbuch oder entsprechende Belege,
  - b) eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
  - c) den Nachweis der Hochschulreife,
  - d) ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr,
  - e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und ggf. das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Bescheinigung;
2. der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen;

3. der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen:

- a) eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen,
- b) das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise,
- c) die erforderlichen Leistungsnachweise,
- d) in den Fächern Hauswirtschaft, Technik, Kunst, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken, Musik und Sport jeweils den Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktisch-methodische Prüfung,
- e) den Nachweis der erforderlichen Praktika.

(5) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

#### § 10

##### Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 4 unvollständig sind; es sei denn, das Prüfungsamt läßt zu, daß einzelne Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin nachgereicht werden.

(3) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

(5) Nach der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Hausarbeit mit. Sofern der Kandidat in der Hausarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat, kann er von den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen zurücktreten. Ist die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungsteilen nicht mehr statt.

#### § 11

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- |                  |   |
|------------------|---|
| Sehr gut (1)     | = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;   |
| gut (2)          | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;   |
| befriedigend (3) | = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;   |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft (5)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                 |

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil oder ein Prüfungsfach wird die Note als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen oder den Einzelnoten rechnerisch festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezi-

malstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

der Note sehr gut	1.0 bis 1.4
der Note gut	1.5 bis 2.4
der Note befriedigend	2.5 bis 3.4
der Note ausreichend	3.5 bis 4.4
der Note mangelhaft	4.5 bis 5.4
der Note ungenügend	5.5 bis 6.0.

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

## § 12

### Hausarbeit

(1) Der Kandidat kann aus dem gewählten Fach ein Teilgebiet angeben.

(2) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag eines fachkundigen Mitglieds das Thema fest und stellt es dem Kandidaten mit der Zulassung schriftlich zu. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen bis zu drei Wochen verlängern, wenn der Kandidat spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf einen ausreichend begründeten Antrag stellt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Der Kandidat hat dann eine ärztliche, auf Anforderung eine amtsärztliche, Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Fall ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Insgesamt darf jedoch die Fristverlängerung vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der höchstzulässigen Fristverlängerung noch andauert.

(3) Hält der Kandidat die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein, oder gibt er das Thema der Arbeit ohne genügende Gründe später als einen Monat nach Zustellung zurück, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Gibt der Kandidat das Thema der Arbeit innerhalb eines Monats nach Zustellung zurück, so kann er innerhalb desselben Prüfungsversuchs nur noch einmal die Zustellung eines neuen Themas beantragen.

(4) Die Arbeit muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, in der Regel in deutscher Sprache und mit Maschine geschrieben sein. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Karten, Skizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben.

(5) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das das Prüfungsamt bestellt, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt der Präsident des Prüfungsamtes oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieser kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(6) Liegt die Note der Arbeit unter „ausreichend“, so hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden; § 10 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden. Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungs-

teilen erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteils Hausarbeit statt. Der Kandidat kann den Prüfungsteil Hausarbeit einmal wiederholen. Der Antrag des Kandidaten auf Erteilung eines Themas für die Wiederholung dieses Prüfungsteils muß beim Prüfungsamt spätestens drei Monate nach der Mitteilung über den nicht bestandenen Prüfungsteil gestellt werden. Läßt der Kandidat die Frist verstreichen oder liegt auch bei der Wiederholung die Note unter „ausreichend“, so ist die Prüfung für das Lehramt an Realschulen endgültig nicht bestanden.

## § 13

### Praktisch-methodische Prüfung

(1) In den Fällen Hauswirtschaft, Technik, Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten, Musik und Sport findet eine praktisch-methodische Prüfung statt.

(2) Im Fach Sport finden Teilprüfungen

1. in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Hockey oder Volleyball,
2. in einer der Sportarten Boden- und Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen oder Gymnastik/Tanz,
3. als Schwerpunktprüfung in einem weiteren Sportspiel oder einer Sportart aus Nr. 1 oder 2 oder in einem anderen Sportspiel oder einer anderen Sportart nach Wahl.

statt. Es können nur Sportspiele und Sportarten gewählt werden, in denen der Kandidat ausgebildet worden ist. Die erste Teilprüfung im Fach Sport darf frühestens am Ende des dritten Fachsemesters (abweichend von § 8 Abs. 1) abgelegt werden. Die letzte Teilprüfung im Fach Sport muß spätestens vor der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Für jede Prüfung, im Fach Sport für jede Teilprüfung, wird vom Prüfungsamt ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus zwei sachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder können mit der Einschränkung zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, daß sie nur für die praktisch-methodische Prüfung zuständig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die Prüfung, im Fach Sport die Teilprüfung (§ 11 Abs. 1). Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf die Note einigen, wird die Note rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Gegenstände der praktisch-methodischen Prüfung und
2. die Prüfungsnote gemäß § 11 festgestellt werden.

Die Niederschrift ist mit Datum zu versehen, von den Prüfern zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Die Teilprüfung im Fach Sport ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Eine der Teilprüfungen kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung im Fach Sport endgültig nicht bestanden. Sind alle Teilprüfungen bestanden, so stellt das Prüfungsamt vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2).

(7) In den übrigen Fächern ist die praktisch-methodische Prüfung nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Die jeweilige Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden.

(8) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei praktisch-methodischen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

## § 14

### Studienbegleitender Leistungsnachweis

(1) Die Leistungsnachweise (§ 5 Abs. 1 Satz 2) können frühestens im vierten Semester erbracht werden. Leistungsnachweise müssen auf schriftlichen oder schriftlich festgehaltenen Leistungen beruhen; in den Fächern Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten, Musik, Sport und Technik tritt an die Stelle einer schriftlichen eine praktisch erbrachte Leistung.

(2) Der Leistungsnachweis kann nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und nur unter prüfungsähnlichen Bedingungen vor einem Mitglied des Prüfungsamtes erbracht werden. Der Kandidat hat zu versichern, daß er seinen Leistungsnachweis selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel erworben hat. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung erneut zu erbringen. Der Kandidat ist vor dem Erwerb des Leistungsnachweises hierüber zu belehren. Liegt eine schriftliche Leistung nicht vor, so ist eine ausführliche Niederschrift über die erbrachte Leistung anzufertigen.

(3) Die erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet (§ 11 Abs. 1). Liegt die Note unter „ausreichend“, ist der Leistungsnachweis nicht erbracht; er ist mit einer neuen Aufgabenstellung zu wiederholen. Der Leistungsnachweis ist zusammen mit den zur Notenfeststellung herangezogenen Unterlagen dem Prüfungsamt zuzuleiten; dieses ermittelt aus den beiden Leistungsnachweisen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 rechnerisch eine Gesamtnote (§ 11 Abs. 2). Sonstige Unterlagen sind bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

(4) Das fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis mündlich bekannt.

(5) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann beim Leistungsnachweis anwesend sein; er darf keine Prüfungsfragen stellen.

## § 15

### Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Kandidat fertigt im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je eine Arbeit unter Aufsicht an.

(2) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:

1. in den Fremdsprachen eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Darstellung zu einen fremdsprachlichen Text in der Fremdsprache; die Darstellung kann durch die literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachlichen Textes in deutscher Sprache ersetzt werden,
2. in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer oder experimenteller Aufgaben.

(3) Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen und bei der Darstellung zu einem fremdsprachlichen Text sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen und experimentellen Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(4) Für experimentelle Aufgaben und die Arbeiten unter Aufsicht in den Fremdsprachen stehen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten vier Stunden zur Verfügung. Die Benutzung der vom Prüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel ist gestattet.

(5) Das Prüfungsamt stellt auf Vorschlag eines fachlich zuständigen Mitgliedes für jedes Fach die Aufgaben. Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(6) Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das vom Prüfungsamt bestellt wird, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen.

(7) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtsführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie fertigen während der Aufsicht eine Niederschrift; aus ihr müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, Termin des Beginns und der Abgabe der Arbeit und besondere Vorkommnisse hervorgehen.

(8) Ist die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach nicht bestanden; sie wird in diesem Fach nicht fortgeführt. Ist eine Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ und die andere mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist die Prüfung in den betreffenden Fächern nicht bestanden; sie wird in diesen Fächern nicht fortgeführt.

(9) Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Arbeit unter Aufsicht mündlich bekannt.

## § 16

### Mündliche Prüfungen

(1) Die für den Kandidaten oder im Falle einer Gruppenprüfung für mehrere Kandidaten zu bildenden Prüfungsausschüsse bestehen für jedes Prüfungsfach aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamtes. Der Kandidat kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen; das Prüfungsamt soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezernent oder ein vom Präsidenten dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt, sie können auf Antrag als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Sie dauern je Kandidat

1. in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik etwa 45 Minuten,
2. in Psychologie etwa 30 Minuten,
3. im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je etwa 60 Minuten.

(4) Dem Kandidaten soll in jeder mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Studienschwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf diesen Schwerpunkt beschränken; sie muß sich auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und das der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) Für jede einzelne Prüfung setzt der Prüfungsausschuß nach Abschluß des Prüfungsgesprächs nach gemeinsamer Beratung eine Einzelnote gemäß § 11 Abs. 1 fest. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note einigen, so wird die Einzelnote als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(6) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

- 1. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
- 2. die Prüfungsnote gemäß § 11

festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum, Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung zu versehen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(8) Ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung im betreffenden Fach nicht bestanden.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Note mündlich bekannt.

§ 17

Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Psychologie jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis auf Grund der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Arbeit unter Aufsicht und ggf. der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt, es sei denn, die Prüfung in diesem Fach ist bereits nicht bestanden. In jedem Prüfungsfach ist das Ergebnis der Prüfung zu bewerten (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Prüfungsfächer und für die schriftliche Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Noten in den Prüfungsfächern nach Absatz 1, der Noten für die Hausarbeit und für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie der Gesamtnote aus den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 3) als Durchschnittswert rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2); dabei werden die Note und die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die Note in Psychologie zweifach, alle übrigen Noten dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	ab 3,5

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ lautet oder wenn sie in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Für die Hausarbeit gilt § 12 Abs. 6.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so kann sie in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen die Note unter „ausreichend“ lautet oder die Prüfung aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Die Wiederholung findet wie ein erster Versuch statt; die praktisch-methodische Prüfung wird nicht wiederholt.

(2) Die Noten für die übrigen Prüfungsfächer werden übernommen. Findet die Wiederholung in einem Prüfungsfach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen

ist, wird auch die Note für die praktisch-methodische Prüfung übernommen. Die Prüfung kann in einem Prüfungsfach zweimal, in weiteren Prüfungsfächern je einmal wiederholt werden; in dem Prüfungsfach, in dem die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit einmal nicht bestanden wurde, ist nur eine Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern melden kann. Die Meldung zur Wiederholung muß spätestens ein Jahr, die Meldung zur zugelassenen zweiten Wiederholung spätestens 18 Monate nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs erfolgen; § 21 Abs. 1 bis 3 ist anzuwenden.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach ohne anerkannten Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt die Wiederholung der Prüfung als nicht bestanden. Ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren Unterrichtsfächern ablegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist in der Regel ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens drei Semestern.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt; eine Hausarbeit wird nicht angefertigt.

(3) Abweichend von § 18 kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

§ 20

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

(1) Wird vor Abschluß der Prüfung festgestellt, daß die vom Kandidaten für die Hausarbeit abgegebene Versicherung (§ 12 Abs. 4) unwahr ist, so ist dieser Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Hat der Kandidat sich in anderen Prüfungsteilen unerlaubter Hilfen bedient, so kann das Prüfungsamt die nochmalige Ablegung des betreffenden Prüfungsteils anordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann das Prüfungsamt nach Anhören des Kandidaten diesen Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird die Täuschung nach Absatz 1 oder 2 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident nachträglich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

§ 21

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nach der Zulassung an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 6) gehindert, so hat er dies dem Präsidenten des Prüfungsamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet der Präsident, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht, oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes ab, so erhält er für

den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsamtes zu den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 22

##### Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demselben Fachbereich angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsfach ablegen können, sowie andere Mitglieder des Prüfungsamtes und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Die in § 16 Abs. 6 genannten Personen und die in Absatz 1 genannten sonstigen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, gelten nicht als Zuhörer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

#### § 23

##### Zeugnis, Mitteilung

Über die bestandene Prüfung oder Erweiterungsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, über die nicht bestandene Prüfung eine Mitteilung. Das Zeugnis wird gesiegelt und vom Präsidenten des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der Prüfung einzusetzen. Die Muster für die Zeugnisse und für die Mitteilungen bestimmt der Kultusminister. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 24

##### Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

#### § 25

##### Weiterbildung

(1) Wer die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen abgelegt hat, legt die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab, sofern im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Prüfung wird in den Prüfungsfächern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2 Nr. 2 abgelegt. Als Fach gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird auf Antrag das erste oder zweite Fach der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen angerechnet.

(4) Eine praktisch-methodische Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird bei einem Fach, für das im Rahmen der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung eine solche Prüfung abgelegt wurde, nur für die bisher nicht geprüften fachlichen Bereiche als Leistungsnachweise gefordert; die Note der praktisch-methodischen Prüfung wird übernommen.

(5) Die als Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 für die einzelnen Fächer im Rahmen der Weiterbildung zu

fordernden Veranstaltungen werden vom Kultusminister bekanntgegeben.

(6) Abweichend von §§ 8 bis 10 kann die Prüfung zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Zulassung zum letzten Prüfungsfach muß spätestens drei Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Prüfungsfach erfolgen, es sei denn, der Präsident des Prüfungsamtes läßt in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu.

(7) § 12 ist nicht anzuwenden.

(8) Die Prüfung kann abweichend von § 18 in jedem Prüfungsfach nur einmal wiederholt werden.

(9) Die Noten in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 17 Abs. 1 und 2 aus dem Ergebnis der Prüfungen gemäß Absatz 3 ermittelt; in bezug auf die Note der praktisch-methodischen Prüfung ist ggf. Absatz 4 anzuwenden. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Note des Faches gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 einfach, die Noten der Prüfungsfächer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 zweifach gewichtet.

#### § 26

##### Übergangsbestimmungen

(1) Kandidaten, die vor dem Wintersemester 1978/79 das Studium für das Lehramt an Realschulen begonnen haben, legen die Prüfung nach der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 835 — GültL 136/27), zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 670 — GültL 136/41), beim Prüfungsamt in Göttingen oder bei den Außenstellen Braunschweig oder Hannover des Prüfungsamtes ab. Bei den Außenstellen Osnabrück und Vechta des Prüfungsamtes können Kandidaten, die vor dem Wintersemester 1978/79 das Studium für das Lehramt an Realschulen begonnen haben, auf Antrag die Prüfung für das Lehramt an Realschulen nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung mit den § 26 a entsprechenden Abweichungen ablegen; abweichend von § 26 a Nr. 4 kann das Thema der Hausarbeit frühestens während des sechsten Semesters gestellt werden.

(2) Kandidaten, die zwischen dem Wintersemester 1978/79 und dem Sommersemester 1980 das Studium für das Lehramt an Realschulen begonnen haben, können wählen, ob sie die Prüfung gemäß der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung oder nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung ablegen wollen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung ist letztmalig im Wintersemester 1983/84 zulässig.

(4) Für Kandidaten, die das Studium für das Lehramt an Realschulen vor dem Wintersemester 1980/81 begonnen haben und die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen, kann der Kultusminister Ausnahmen von den in § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Fächerverbindungen genehmigen.

(5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen abgelegt hat und in einem der Fächer gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung mindestens einen organisatorisch selbständigen Teil eines Studienganges oder zwei Semester im Rahmen eines Studienganges erfolgreich besucht hat oder in sonstigen Fächern eine mindestens zweisemestrige erfolgreiche Teilnahme an vorbereitenden Hochschulveranstaltungen in einem Fach nachweist, legt die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung ab. Die Zulassung zur Prüfung muß in diesen Fällen bis spätestens 30. 6. 1982 erfolgen.

(6) Wer die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 840

— GültL 134/46), zuletzt geändert durch Erl. vom 29. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 669 — GültL 134/58), abgelegt hat und die Prüfung für das Lehramt an Realschulen nicht nach Absatz 6 ablegt, legt die Prüfung nur in den Fächern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 ab. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des § 26 tritt gleichzeitig die Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 835 — GültL 136/27), zuletzt geändert durch Erl. vom 29. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 670 — GültL 136/41), außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 36/1980 S. 911

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261. 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(0511)

Hannover

2052 - B III 39 m - 2/76 190- 8570  
oder 190-1

16. Juli 1980

Fachgebiet Sozialpädagogik/Sozialarbeit

Bezug: a) Erlaß vom 25.10.1979 - Az. w.o. -  
b) Bericht vom 4.2.1980 - Az. 5001 - 05 -

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß die Universität nicht mehr die Absicht verfolgt, das Fachgebiet Sozialpädagogik/Sozialarbeit am Standort Osnabrück zu konzentrieren. Ich bestätige die im Bezugs-erlaß getroffene Aussage, daß ich darauf gerichtete Anträge nicht genehmigen würde.

Ich habe weiterhin zur Kenntnis genommen, daß die Universität meine Anregung, das Fachgebiet an der Abteilung Vechta zu konzentrieren, nicht aufgegriffen hat. Die Vorstellung einer Konzentration des Fachgebietes Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Abteilung Vechta wird von hier aus nicht weiter verfolgt.

Im Auftrage

